

12. März 2024



MONTESSORI
CAMPUS
ERLANGEN

Montessori-Pädagogik Erlangen e. V.

S a t z u n g



12. März 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke	4
§ 4 Öffnungsklausel.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz	7
§ 8 Vereinsorgane	8
§ 9 Die Mitgliederversammlung	8
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	11
§ 11 Der Aufsichtsrat.....	12
§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	13
§ 13 Zuständigkeit des Aufsichtsrats	15
§ 14 Der Vorstand	16
§ 15 Vertretung und Geschäftsführung.....	17
§ 16 Beteiligung an Tochtergesellschaften	18
§ 17 Fachbeirat	18
§ 18 Rechnungsprüfung	18
§ 19 Zweck- und Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	19
§ 20 Inkrafttreten	19



12. März 2024

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Montessori-Pädagogik Erlangen e. V.“ und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 21017 beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Erlangen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Verwirklichung der Pädagogik nach Maria Montessori.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Unterhalten und Betreiben von Kinderhäusern, Schulen und Horten sowie durch die Erbringung von Fort- und Ausbildungsleistungen und anderen Leistungen, die die Umsetzung der Pädagogik nach Maria Montessori unterstützen, umgesetzt. Die Leistungen können in eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten erbracht werden. Weiterhin ist eine Beteiligung an anderen Trägern möglich, die diese Zwecke verwirklichen.

2. Zweck des Vereins ist zudem die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung von deren steuerbegünstigten Zwecken. Die Mittelbeschaffung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.

3. Der Verein kann seine Satzungszwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Das Zusammenwirken kann durch den Erhalt von Lieferungen und Leistungen aller Art erfolgen. Diese sind insbesondere folgenden Bereichen zuzuordnen:

Erhalt digitaler Infrastruktur für den unterrichtlichen Einsatz in den Schulen der Gesellschafter unter Nutzung öffentlicher Fördermittel;

Erhalt von Unterstützung bei Aufgaben zur Umsetzung der Vorgaben des Datenschutzes und des Hinweisgeberschutzes;

Erhalt von Reinigungsleistungen für die genutzten Immobilien;



12. März 2024

Erhalt von Unterstützung beim Personalmarketing, bei der Personalakquise und der Vertragsgestaltung für die Mitarbeitenden sowie bei der Weiterentwicklung von Fortbildungsangeboten;

Erhalt von Unterstützung durch die Überlassung angestellter Fachkräfte (z.B. Fachlehrkräfte für Soziales);

Erhalt von Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit durch die Entwicklung von Kommunikationskonzepten und von Hilfsmitteln zur Veranschaulichung der besonderen pädagogischen Inhalte der Montessori-Einrichtungen.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit folgenden Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen:

- MonDERN gGmbH mit Sitz in Erlangen

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder



12. März 2024

Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen. Sie dürfen für den Verein oder für eine Gesellschaft, an der der Verein beteiligt ist, nicht schon haupt- oder nebenberuflich tätig sein. Tätigkeiten für den Verein mit einem Bruttojahresgehalt in Höhe von insgesamt maximal 1.000 Euro pro Person werden hierbei jedoch nicht berücksichtigt.
4. Juristische Personen können ordentliches Mitglied werden, wenn sie die Zwecke des Vereins durch personellen oder finanziellen Einsatz fördern und unterstützen wollen.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
5. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Dem Antragsteller ist dabei eine angemessene Redezeit einzuräumen. Über die Angemessenheit entscheidet der Versammlungsleiter.
6. Wahlberechtigt und wählbar sind ordentliche Mitglieder des Vereins ab Volljährigkeit.
7. Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch eine Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (siehe § 7 Abs. 1 dieser Satzung) befreit und erhalten Anwesenheits- sowie Rederecht bei den Mitgliederversammlungen. Andere Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, sind damit nicht verbunden.



12. März 2024

Klargestellt wird: Ein ordentliches Mitglied des Vereins, das zum Ehrenmitglied ernannt wurde, kann trotzdem weiterhin ordentliches Mitglied unter Beibehaltung der Beitragspflicht bleiben und behält auch weiterhin die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - durch Aufnahme einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit für den Verein mit einem Bruttojahresgehalt von mehr als 1.000 Euro
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.

2. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 1 Nr. 2 der Satzung) zulässig und muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt muss mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der Eingang des Schreibens in der Geschäftsstelle entscheidend.

3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins in grober Weise verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die schriftliche Stellungnahme verliest der Versammlungsleiter, wenn das Mitglied nicht anwesend sein sollte. Über eine angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme durch das Mitglied bestimmt der Versammlungsleiter.



12. März 2024

4. Ein ordentliches Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem ordentlichen Mitglied mitzuteilen. Über den Fortbestand der Forderung entscheidet der Vorstand.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder (siehe § 5 Abs. 6 dieser Satzung) sind davon ausgenommen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins werden Gebühren erhoben, die der Vorstand in angemessener Höhe festlegt.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.
5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden tatsächlich entstandene Kosten für ihre Amtsausübung in angemessener Höhe erstattet (z.B. Reisekosten). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats zusätzlich eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihren zeitlichen Einsatz im Aufsichtsrat gezahlt wird.
6. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.



12. März 2024

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Aufsichtsrat
 - c) Vorstand.

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – einmal jährlich einzuberufen.

3. Zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Aufsichtsrats sowie dann, wenn es von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Sie muss innerhalb von fünf Wochen nach Beschluss des Aufsichtsrats bzw. nach Eingang eines schriftlichen Antrags der ordentlichen Mitglieder bei der Geschäftsstelle stattfinden. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich auf eine Woche.



12. März 2024

5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe bzw. der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter sowie mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder präsent (das heißt physisch bzw. im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 9 Abs. 11 a) anwesend oder zulässig vertreten) sind.
7. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne der Ziffer 6, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall der Stellvertreter - unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens zwei Wochen später liegen darf.

Diese Mitgliederversammlung ist, unabhängig von den Erschienenen, in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter wird der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt.

8. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens drei Werktage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle maßgebend. Der Antrag ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Stimmrechtsübertragung ist nur von ordentlichem Mitglied auf ordentliches Mitglied möglich. Die Übertragung ist auf maximal 1 Stimme begrenzt, so dass ein ordentliches Mitglied maximal 2 Stimmrechte ausüben kann.



12. März 2024

10. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle auszulegen. Darüber hinaus ist das Protokoll auf der Webseite des Vereins im internen Bereich abzulegen. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.
11. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Aufsichtsrat festlegen, dass Vereinsmitglieder
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben dürfen; die Zugangsdaten für die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind dem Mitglied in der Einladung mitzuteilen;
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung bis zu einem vom Aufsichtsrat gesetzten Termin zumindest in Textform abgeben können.Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
12. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem vom Aufsichtsrat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der gemäß bestehenden Satzungsregelung erforderlichen Mehrheit gefasst wird. Hierauf ist in dem Informationsschreiben zur Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen aller ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses



12. März 2024

- d) Entgegennahme des Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand
 - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen (ergänzend gilt § 19 der Satzung). Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt auch für Wahlen mit Ausnahme der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die geheim gewählt werden.

§ 11

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf sachkundigen Personen, die ordentliches Mitglied des Vereins sein müssen.

Ziel ist es, im Aufsichtsrat Personen mit folgenden Fachkompetenzen vertreten zu haben:

- Pädagogischer Bereich
- Personalwesen
- Sozialpolitik
- Finanzwesen
- Informationstechnologie
- Marketing



12. März 2024

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt (vgl. auch § 10 Abs. 4). Für jeden Kandidaten kann durch ein ordentliches Mitglied nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden, wenn andernfalls mehr als fünf Aufsichtsratsmitglieder gewählt wären.
3. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.
6. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
9. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat an seine Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. In dieser Mitgliederversammlung findet die Nachwahl des Mitglieds des Aufsichtsrats statt. Scheiden in einer Amtsperiode mehr als zwei Mitglieder des Aufsichtsrates aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von fünf Wochen nach Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt



12. März 2024

sich auf eine Woche. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder treten von ihrem Amt zurück und die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt alle Aufsichtsratsmitglieder neu. Die Amtsperiode der neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Amtsperiode.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies aufgrund eilbedürftiger Entscheidungen erforderlich ist oder die Einberufung von zwei seiner Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstands schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt wird.

Er wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Abweichend hiervon kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Rechtsgeschäfte festlegen, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit entschieden werden.
4. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.



12. März 2024

5. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Mitgliedern bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Telefax oder E-Mail) übersenden. Dies ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Die Antworten der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehört die Kontrolle der Strategie, Planung sowie der Ziele des Vereins. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Kontinuierliche Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die nachträgliche und rückschauende Kontrolle in Bezug auf abgeschlossene Sachverhalte sowie die begleitende und vorausschauende Kontrolle im Hinblick auf die künftige Geschäftspolitik
 - b) Gewährleistung einer dualen Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht
 - c) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge
 - e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen



12. März 2024

- g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan
 - h) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - j) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind
 - k) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind
 - l) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
 - m) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben
 - n) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran
 - o) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind
 - p) Bildung von Ausschüssen (das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 Buchstabe d), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 Buchstabe f) und bei der Beauftragung nach Ziffer 2 Buchstabe l) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.



12. März 2024

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen, die vom Aufsichtsrat berufen werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist.
2. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen.

§ 15

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er kann jedoch durch Beschluss des Aufsichtsrats für jeweils ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von diesen Beschränkungen befreit werden.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 - b) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
 - c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses
 - d) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
 - e) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreters, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
 - f) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
 - g) Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins
 - h) regelmäßige Information des Aufsichtsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.



12. März 2024

4. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 16

Beteiligung an Tochtergesellschaften

Der Vorstand vertritt den Verein bei Beteiligungen an Tochtergesellschaften. Dies gilt nicht, wenn Vorstandsmitglieder gleichzeitig Mitglieder des Geschäftsführungorgans der Tochtergesellschaft sind. Für diesen Fall wird der Verein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 17

Fachbeirat

Der Vorstand kann einen Fachbeirat bestimmen. In diesen sind Personen zu berufen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz geeignet sind, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.

§ 18

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann zwei oder drei ordentliche Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer auf die Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrats wählen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins erfolgt an die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung für solche Jahre entfallen, in denen der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Die Entscheidung über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft der Aufsichtsrat.



12. März 2024

§ 19

Zweck- und Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zweck- und Satzungsänderungen des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. Auf eine beabsichtigte Zweck- und Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte Änderungen der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die MOS Franken GmbH, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde zuletzt durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 24.01.2024 unter Berücksichtigung des Vorstandsbeschlusses vom 12.03.2024 geändert. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung gilt die bisherige Satzung.